



RUNDSCHREIBEN Nr. 039/2015

an die
Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister,
Bürgermeisterinnen und Bürgermeister
der Mitgliedstädte und -gemeinden
des Bayerischen Städtetags

Referent: Thomas Kostenbader
Telefon (089) 29 00 87-15
Telefax (089) 29 00 87-65
thomas.kostenbader@bay-staedtetag.de

Az. A 005/05-801
Nr. 363/13 Ko/Hoe/Mr

München, 17. März 2015

**Freihandelsabkommen zwischen der EU und den USA/Kanada (TTIP, CETA und TiSA):
Kommunalrechtliche Befassungskompetenz**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus aktuellem Anlass dürfen wir Sie über die Frage der kommunalrechtlichen Zulässigkeit von Stadt- und Gemeinderatsbeschlüssen bzw. –resolutionen zu den Freihandelsabkommen, die die Europäische Union derzeit mit den USA und Kanada verhandelt (TTIP, CETA und TiSA), wie folgt informieren:

Der wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestags hat in einem jüngst veröffentlichten Gutachten

<http://www.bundestag.de/blob/363092/3b88f5d39f5e7592a554d5e4ff680b13/befassungs--und-beschlusskompetenz-der-kommunalvertretungen-im-hinblick-auf-internationale-freihandelsabkommen-data.pdf>

festgestellt, dass weder Gemeinderäten noch Kreistagen kommunalrechtliche Befassungs- oder Beschlusskompetenzen im Hinblick auf eine politische Erörterung oder Bewertung der Freihandelsabkommen zustehen würden.

Der Bayerische Städtetag hatte bisher zu dieser Frage die Auffassung vertreten, dass Stadtratsresolutionen zu den Freihandelsabkommen dann kommunalrechtlich zulässig sind, wenn sie so formuliert sind, dass der örtliche Bezug mit Blick auf die Auswirkungen der Abkommen auf die künftige kommunale Aufgabenerfüllung (Daseinsvorsorge) deutlich wird. Hierüber hatten wir Sie zuletzt mit Rundschreiben Nr. S 91/2014 vom 10.10.2014 unterrichtet.

Das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr hat auf eine entsprechende Nachfrage des Bayerischen Städtetags die Auffassung vertreten, dass – übereinstimmend mit der bisherigen Haltung des Städtetags – bei entsprechender Begründung des unmittelbaren Ortsbezugs eine kommunalrechtliche Befassungs- und Beschlusskompetenz besteht. Wörtlich lautet die uns vorliegende Stellungnahme der Kommunalabteilung des bayerischen Innenministeriums vom 12.03.2015 wie folgt:

„... Die im Infobrief der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages vom 11.02.2015 – WD 3 - 3000 - 035/15 – vertretene Auffassung, dass in der Phase der politischen Befassung mit internationalen Freihandelsabkommen generell keine Befassungs- und Beschlusskompetenz von Kommunalvertretungen besteht, wird nicht geteilt. Gemeinden können sich im Rahmen ihrer Aufgaben mit Themen befassen und entsprechende Beschlüsse fassen. Dementsprechend ist es Gemeinden auch möglich, sich mit einer etwaigen Beschränkung ihrer Aufgaben bzw. einer Einschränkung ihrer Aufgabenerfüllung zu

befassen. Zutreffend ist, dass eine Befassungskompetenz hingegen nicht für allgemeinpolitische Fragen besteht, weil Gemeinden nur ein kommunalpolitisches und kein allgemeines politisches Mandat haben (vgl. BVerwG, U.v. 14.12.1990 – 7 C 37/89 – BVerwGE 87, 228). Ob ein Zusammenhang mit den gemeindlichen Aufgaben bzw. mit deren Erfüllung vorliegt oder ob es sich lediglich um eine Stellungnahme mit allgemeinpolitischem Inhalt handelt, ist daher jeweils anhand des konkreten Einzelfalls zu beurteilen.

Der Infobrief der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages vom 11.02.2015 – WD 3 - 3000 - 035/15 – stellt zutreffend fest, dass ein bloßer mittelbarer Ortsbezug für eine Befassungs- und Beschlusskompetenz nicht ausreicht. Im Verfahren zu TTIP sind unseres Erachtens aber ausreichend unmittelbare Bezugspunkte zu finden, welche eine solche Kompetenz – je nach Einzelfall – begründen können. Hingegen wird von uns die Auffassung nicht geteilt, dass es bereits dann am erforderlichen Ortsbezug fehle, wenn auch andere Gemeinden vergleichbar betroffen seien (z.B. bei der Trinkwasserversorgung) – die Betroffenheit anderer Gemeinden hat vielmehr keine Auswirkung auf den Ortsbezug einer Gemeinde...“.

Bei entsprechender Begründung ist es demnach auch rechtlich vertretbar, einschlägige Befassungsanträge unter Hinweis auf eine nur mögliche mittelbare Betroffenheit der Stadt bzw. Gemeinde nicht im kommunalen Gremium zu behandeln. Insgesamt handelt es sich bei der Frage, ob entsprechende Beschlussanträge von Bürgern, örtlichen Initiativen, von Bürgerversammlungen oder von Stadt- und Gemeinderatsfraktionen den kommunalen Gremien zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt werden, um eine unter Beachtung der genannten rechtlichen Vorgaben zu treffende politische Entscheidung. Viele bayerische Städte, Gemeinden und Landkreise haben in den letzten Monaten solche Beschlüsse oder Resolutionen gefasst. Dabei ging es von reinen Prüfaufträgen an die Verwaltung bis hin zu Gemeinderats-, Stadtrats- und Kreistagsresolutionen mit dem Hauptziel, durch entsprechende Aktivitäten der kommunalen Spitzenverbände gegenüber den verantwortlichen Stellen beim Freistaat, beim Bund und bei der EU entweder die Abkommen insgesamt zu verhindern oder zumindest die befürchteten Gefahren für die kommunale Aufgabenerfüllung (Daseinsvorsorge) abwenden zu können.

Die kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene und der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) haben hierzu ein gemeinsames Positionspapier vorbereitet, das auch Grundlage der politischen Aktivitäten des Bayerischen Städtetags ist und als Richtschnur auch für gemeinsame Beratungen dienen kann. Auch hierüber hatten wir Sie mit dem genannten Rundschreiben vom 10.10.2014 informiert.

Der Bayerische Städtetag hat die Beschlüsse und Resolutionen an das Europabüro der bayerischen Kommunen mit der Bitte weitergeleitet, sich bei den jeweils zuständigen Stellen der Europäischen Kommission und bei den Europaabgeordneten weiterhin für die kommunalen Belange im Zusammenhang mit den Freihandelsabkommen einzusetzen. Dies werden wir auch weiterhin tun. Die Diskussion über die Vor- und Nachteile der Abkommen aus kommunaler Sicht wird auch im Jahr 2015 auf der politischen Agenda des Bayerischen Städtetags bleiben.

Mit freundlichen Grüßen



Bernd Buckenhofer
Geschäftsführendes
Vorstandsmitglied